



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1984 gegründete Tennisverein führt den Namen TC Schenefeld e. V., im Folgenden „TC“ genannt.
- (2) Der TC ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Sitz ist Schenefeld.
- (4) Gerichtsstand ist Itzehoe.

§ 2 Farben und Abzeichen

- (1) Die Farben des TC sind „Grün-Weiß“.
- (2) Das Abzeichen des TC ist ein gelber Tennisball auf weißem Grund, die Buchstaben T und C sind links des Tennisballes ineinander verschachtelt angebracht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zwecke, Ziele und Aufgaben

- (1) Der TC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des TC ist, den Tennissport als Leistungs- und Breitensport zu pflegen und zu fördern, indem er insbesondere:
 - Sportanlagen errichtet und erhält,
 - sportliche Leistungen und Leistungen fordert,
 - den offiziellen Sportbetrieb nach den Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes regelt,
 - Beziehungen zu andern Tennis- und Sportvereinen unterhält,
 - Punkt-, Freundschafts-, Pokal- und Repräsentationsspiele sowie Turniere durchführt,
 - den Jugendsport unterstützt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TC.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der TC besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern:

- Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde,
- b) Aktivmitgliedern:
Mitglieder, die Tennis im TC ausüben,
 - c) Unterstützenden Mitgliedern:
Mitglieder, die keinen Sport im TC ausüben,
 - d) Fördernden Mitgliedern:
Mitglieder, die den Verein finanziell oder in einer anderen Weise unterstützen.

- (2) Alle Mitglieder nach Abs. 1 werden zusätzlich unterschieden in:
- a) erwachsene Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des TC werden. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in den TC eintreten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und kann einen Antrag ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, Gründe für die Entscheidung anzugeben.
- (3) Wer sich hervorragende Verdienste um den TC erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Austritt oder
- Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt kann durch das erwachsene Mitglied oder einen gesetzlichen Vertreter des jugendlichen Mitglieds nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden.
- (2) Die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand muss spätestens bis zum 16. Mai oder 15. November (Postdatum) an den ersten oder zweiten Vorsitzenden erfolgen. Andernfalls bestehen die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht auch noch für das nächste Halbjahr.
- (3) Im besonderen Fall kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mit einer Dreiviertelmehrheit aller Vorstandsmitglieder gemäß § 17 kann der Vorstand ein Mitglied für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer ausschließen. Mitglieder können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.

- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen; die erste ist frühestens einen Monat nach der Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten,
 - b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des TC.
 - d) grobes und wiederholtes unsportliches Verhalten und
 - e) unehrliches Verhalten.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Clubmitglieder sind berechtigt, die Clubeinrichtungen unentgeltlich zu nutzen.
- (2) Es gelten für alle Besucher/innen und Benutzer/innen der Anlage und/oder des Clubhauses die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassenen Vorschriften, wie zum Beispiel Spiel-, Platz- oder Hausordnung.
- (3) Den Vorstandsbeschlüssen und den Anordnungen von Vorstandsmitgliedern oder von beauftragten Organen ist Folge zu leisten.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des TC verpflichtet.

§ 11 Beiträge und Sonderzahlungen

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und von Sonderzahlungen in voller Höhe verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder sind ab dem auf ihre Ernennung folgenden Kalenderjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Über Einzugsverfahren werden abgebucht:
- Aufnahmegebühren mit der Mitgliedschaft
 - Mitgliedsbeiträge monatlich im Voraus
 - Sonderzahlungen termingerecht
- (4) Der Vorstand kann Ausnahmen einstimmig beschließen.

§ 12 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich und direkt ausgeübt werden. (2) Stimm- und wahlberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind alle erwachsenen Mitglieder.

§ 13 Organe

- (1) Die Organe des TC sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des TC.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

(3) Die MV wird vom ersten Vorsitzenden einberufen, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch ein Rundschreiben an jedes einzelne Mitglied mit der Tagesordnung eingeladen werden.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Anträge für die MV müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, die durch Beschluss der MV mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

(6) Antragsberechtigt sind die Organe und jedes Mitglied des TC.

(7) Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Über die Änderung der Vereinssatzung und der Beitragsordnung beschließt die MV mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(9) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- Geschäftsberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Satzungsänderung
- Änderung der Beitragsordnung
- Anträge
- Verschiedenes.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der MV gehören:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl/Nachwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des TC.

(2) In den Jahren mit ungerader Endziffer werden für zwei Jahre gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Sportwart/in
- der/die Jugendwart/in
- der/die Anlagenwart/in

(3) In den Jahren mit gerader Endziffer werden für zwei Jahre gewählt:

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in

(4) Das Protokoll der MV wird von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche MV ist unverzüglich einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
- (2) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein.
- (3) Die Bestimmungen des § 15 gelten entsprechend.

§ 17 Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines liegt in der Hand des Vorstandes.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis vertritt der/die Kassenwart/in nur im Falle der Verhinderung eines der anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Sportwart/in
 - Jugendwart/in
 - Schriftführer/in
 - Anlagenwart/in
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die offene Funktion kommissarisch bis zur nächsten MV besetzen.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerischen und wirtschaftlichen, geschäftsmäßigen Verhältnisse des TC wählt die MV zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre im jährlichen Wechsel. Eine zeitlich anschließende Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch angemeldete und unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer/innen berichten der MV. Innerhalb des Prüfungsberichts können wertende Stellungnahmen und Empfehlungen abgegeben werden.
- (2) Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 19 Haftung

- (1) Jede sportliche Betätigung und der Aufenthalt auf der Clubanlage und in den Räumen des Clubhauses geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Im Schadensfall haftet der Club seinen Mitgliedern gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder im eigenen Vorsatz.
- (3) Eine über die vom Club durch den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. abgeschlossene Versicherung der Mitglieder hinausgehende Haftung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 20 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer mindestens Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer MV beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des TC Schenefeld

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine außerordentliche MV beschlossen werden.

(2) Diese MV ist einzuberufen:

- auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Tagesordnung enthält zur Beschlussfassung nur die Punkte:

- Auflösung des TC Scheenefeld
- Verwendung des Vermögens

(4) Diese MV ist nur bei Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist mindestens eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

(6) Ist die MV gemäß Abs. 4 nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens sechs Wochen eine neue außerordentliche MV einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Bei Auflösung des Clubs erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(8) Bei Auflösung des TC Schenefeld oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entfällt das Vermögen des Vereins an:

- eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Sport als ein gemeinnütziger Zweck.

Fasst die MV keinen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens im vorstehenden Sinne, so fällt das Vermögen an das Dorf Schenefeld zwecks Verwendung für sportliche Zwecke.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar ab Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Schenefeld, November 2010